Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 725.) Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21sten Mai 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die meisten Bestimmungen der für die See= und Handelsstadt Memel unterm 23sten September 1797. erlassenen Handlungsordnung durch die neuere allgemeine Gesetzgebung aufgehoben worden sind, und die unter den dortigen Kaufleuten zum Theil noch stattfindende Zunftverbindung den veränderten Zeitverhältnissen und dem Wunsche der Interessenten nicht entspricht; so wollen Wir, daß nach Vorschrift des §. 31. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811. der dortige Handelsstand, mit Aufhebung der bestehenden Zunftverfassung, in eine Korporation vereinigt werde, welcher Wir durch dieses Statut folgende Verfassung ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 1. Alle in die Rolle eingetragene Kaufleute, welche theils Bürger der See= und Handlungsstadt Memel sind, theils in zunächst liegenden ländlichen Ortschaften, namentlich im Bezirk der Vitten und der Schmelz wohnen, bilden die Korporation der Kaufmannschaft der gedachten Stadt.

§. 2. Zur Aufnahme in die Korporation der Kaufmannschaft ist, wenn der Aufzunehmende in Memel seinen Wohnsitz hat, die vorhergängige Erwerbung des Bürgerrechts, lebt er auf dem Lande, der Nachweis, daß er sich ansässig gemacht, und ein unbescholtener Ruf unbedingt erforderlich.

§. 3. Ist nach dem Urtheil des Vorsteher=Amts der Kaufmannschaft der Ruf des Aufzunehmenden bescholten, so soll das Vorsteheramt sich über die Be=

(Ausgegeben zu Berlin den 25sten Juni 1822.)

Bestimmungsgründe seines Urtheils nur gegen den Magistrat und die ihm vorgesetzten Staatsbehörden, und nicht gegen den Einzelnen auszulassen nöthig haben.

§. 4. Jedem, der in Memel ein kaufmännisches Gewerbe treiben will, und die in dem §. 2. genannten Bedingungen erfüllt, steht auf schriftliches diesfallsiges Ansuchen die Aufnahme in die Korporation offen, das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied.

§. 5. Durch die Aufnahme in die Korporation und Eintragung in die Rolle der Kaufmannschaft (als unbedingtes vorhergängiges Erforderniß) wird die Befugniß zum Betriebe kaufmännischer Gewerbe gewonnen, insbesondere kann der Besitz der gesetzlichen kaufmännischen Rechte von Handelstreibenden des Orts fortan nur durch die Aufnahme in die Korporation erlangt werden, und ist von derselben dergestalt unzertrennlich, daß ein jeder Handeltreibende des Orts, der auf die gesetzlichen kaufmännischen Rechte Anspruch machen will, der Korporation der Kaufleute beitreten muß. Die Aufnahme in die Korporation giebt diejenigen Rechte der Mitgliedschaft der Korporation, welche dieses Statut ertheilt.

§. 6. Das kaufmännische Gewerbe besteht in dem Wiederverkauf des angekauften Vorraths von allen Erzeugnissen der Natur und des Kunstfleißes, in sofern derselbe als Gewerbe betrieben wird; ferner im Betriebe von Bank-, Wechsel-, Kommissions- und Speditions-Geschäften, in dem Buch- und Kunsthandel.

§. 7. Höker und Viktualienhändler gehören eben so wenig zu den Kaufleuten als die Inhaber eines Nadlerkrams. Eben so bleiben Trödler von der Korporation ausgeschlossen.

§. 8. Seeschiffsrheder haben nur das Recht, nicht die Pflicht, der Korporation beizutreten.

§. 9. Die Unternehmer von Fabriken haben dieses Recht gleichfalls; sind sie aber in die Rolle der Kaufleute nicht eingeschrieben worden, so steht ihnen, so wie andern Künstlern und Handwerkern nur der Verkauf der Erzeugnisse ihrer eigenen Arbeit, und derer, die sie auf Bestellung aus selbst gelieferten Materialien haben fertigen lassen, zu.

§. 10. Sollte es hiernach in einzelnen Fällen noch zweifelhaft bleiben, ob ein Geschäft zum kaufmännischen Gewerbe gehöre, und mithin derjenige, welcher dasselbe treibt, der Korporation beizutreten verpflichtet sey, oder nicht, so entscheidet darüber nach Anhörung des Gutachtens des Vorsteheramts der Kaufmannschaft der Magistrat unter Vorbehalt des Rekurses an Unsere Regierung.

§. 11. Fremde Kaufleute, d. h. solche, welche nicht Bürger der See- und Handlungsstadt Memel und Mitglieder der Korporation geworden sind, dürfen die Handelsgeschäfte, welche sie daselbst zu unternehmen wünschen, nur durch angesessene Kaufleute betreiben.

§. 12.

§. 12. Wittwen der Mitglieder der Korporation haben die Befugniß, die Handlung fortzusetzen, ohne für sich selbst die Mitgliedschaft der Korporation zu erwerben. Erben, die durch einen Disponenten die Handlung ihres Erblassers fortsetzen wollen, sind dazu gleichfalls berechtigt; wenn sie sich aber auseinandersetzen, und einer oder mehrere derselben die Handlung übernehmen, so müssen sie im Fall der Majorennität sogleich, im Fall sie aber minorenn sind, sobald sie diese erlangen, der Korporation beitreten, wenn sie auch die alte Handlungs-Firma beibehalten.

§. 13. An der Ausübung der Ehrenrechte der Korporation nehmen nur die männlichen Mitglieder Theil.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft.

§. 14. Die gemeinsamen Angelegenheiten der Korporation der Kaufmannschaft betreffen das allgemeine Interesse der Schiffahrt, des Handels, oder eines Zweiges desselben, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der Handlung dienen, in so weit der Kaufmannschaft das Eigenthum, oder die Verwaltung oder Kontrollirung derselben zukommen, das besondere Vermögen und die Rechte, welche die Kaufmannschaft als Korporation aus Grundstücken, Kapitalien, Mobilien und milden Stiftungen besitzt, und die Verhältnisse der Mitglieder zu der Korporation als einem Ganzen.

§. 15. Die Korporation verwaltet außerdem die Hafen-Anstalten in Memel, nach den Bestimmungen Unserer Kabinetsorder vom 1sten Juli 1808. unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung.

§. 16. Sie wählt in dieser Beziehung die zur Verwaltung der Hafen-Anstalten in Memel erforderlichen Beamten, so wie das Lootsen-Personale, und zeigt die Gewählten der dortigen Hafen-Polizei-Kommission an, von welcher sie, im Fall nicht die Bestätigung Unsrer Regierung nach der bestehenden Verfassung nothwendig ist, bestätigt und vereidigt werden.

§. 17. Die kaufmännischen Mitglieder der Schiffahrts- und Handlungs-Deputation des Stadt- und Landgerichts zu Memel, werden von der Kaufmannschaft gewählt, und Unserm Ober-Landesgerichte zu Königsberg zur weiteren Veranlassung angezeigt.

§. 18. Auch wählt sie die Mäkler, Dispacheurs und Schiffsabrechner, so wie sämmtliche in Memel zur Bekundung der Quantität, Qualität und richtigen Verpackung öffentlich angestellte Personen, deren Wahl durch das Gesetz vom 7ten September 1811. §§. 110 — 115. den Kaufmannschaften ausdrücklich beigelegt ist, und zeigt die Gewählten der städtischen Polizeibehörde zur Bestätigung

tigung an. In Betreff der bei den städtischen Handelsanstalten angestellten Ober= und Unterbedienten bleibt die Bestätigung, so lange die desfallsige Einrichtung besteht, vorläufig dem Magistrat, die Wahl muß aber von der Kaufmannschaft geschehen, welche vor Nachsuchung der Bestätigung stets gehalten ist, die Zustimmung Unserer Polizeibehörde nachzusuchen, und im Fall gegen den Gewählten Erinnerungen gemacht werden, zu einer andern Wahl zu schreiten.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kaufmannschaft.

§. 19. Die Vertretung der Korporation und die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, welche derselben nach den allgemeinen Gesetzen und diesem Statut zukommen, so wie des gemeinschaftlichen Eigenthums derselben, es bestehe in Rechten, liegenden Gründen, Kapitalien und Stiftungen, wird der aus ihrer Mitte gewählten Behörde, welche den Namen:

„das Vorsteher=Amt der Kaufmannschaft zu Memel"

führen soll, mit derselben Gewalt, welche der Kaufmannschaft als Korporation zustehet, übertragen.

§. 20. Das Vorsteheramt beschließt nach der Stimmenmehrheit über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft allein, ohne Rückfrage an die letztere und ohne deren Genehmigung, vollgültig verbindend für alle Mitglieder derselben, und sollen mithin die entgegenstehenden Bestimmungen des Allg. L. R. Th. II. Tit. VI. §§. 133. 153. und 154. keine Anwendung finden.

§. 21. Es ist zur Vollziehung aller der Angelegenheiten und Geschäfte der Kaufmannschaft, zu welchen die Gesetze §§. 99. bis 109. Tit. 13. Th. I. des Allgemeinen Landrechts eine Spezial=Vollmacht erfordern, Kraft dieses Statuts und seiner Anstellung befugt.

§. 22. Auch hat das Vorsteheramt das Vermögen, der der ehemaligen Kaufmannszunft zugehörigen, und noch etwa zukommenden Stiftungen nach den betreffenden Stiftungsurkunden zu verwalten.

§. 23. Die Wahl der Vorsteher derselben, so wie die Besetzung der Stellen, und die Vergebung der Stiftspensionen geschieht aber nicht durch das Vorsteheramt, sondern durch den Beschluß der christlichen Kaufleute, die deshalb das Vorsteheramt zu einer Versammlung unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder durch eine Kurrende einzuladen hat.

Die Ausgebliebenen werden durch die nach der Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse der Anwesenden verbunden.

§. 24. Auf gleiche Weise leitet das Vorsteheramt die Verwaltung des sonstigen Vermögens der ehemaligen Zünfte.

§. 25. Es kann auch die Erhebung von Beiträgen von den Kaufleuten zu nothwendigen und zu nützlichen Zwecken der Kaufmannschaft nach Anleitung des 7ten Abschnitts beschließen.

§. 26. Es ist aber schuldig, jährlich der Kaufmannschaft von dieser Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

§. 27. Außerdem sind die Mitglieder desselben für ihre Beschlüsse nur der Obrigkeit und ihrem Gewissen verantwortlich.

Vierter Abschnitt.

Von der Bestellung des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft.

§. 28. Das Vorsteheramt besteht aus funfzehn männlichen Mitgliedern, von denen wenigstens zwei Drittel, also Zehn an der Zahl, ihrem Hauptgeschäfte nach, zur See und großhandelnde Kaufleute (wenn sie auch nebenher Einzelhandel treiben), Banquiers oder Seerheder seyn müssen.

§. 29. Für das letzte Drittel, also Fünf an der Zahl, ist die Wahl frei. Sie kann also ganz oder zum Theil aus groß- oder blos kleinhandelnden Kaufleuten bestehen.

§. 30. Das Vorsteheramt fertigt die Listen der nach den vorstehenden §§. wahlfähigen Kaufleute alljährlich vor der jedesmaligen Wahl.

§. 31. Die etwanigen Einsprüche gegen einzelne Eintragungen oder Uebergehungen in der Liste werden von derselben Kommission, welche nach §. 71. anzuordnen ist, für die nächstfolgende Wahl entschieden.

§. 32. Die Mitglieder des Vorsteheramts werden aus dieser Wahlliste auf drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 33. Für den Fall des Abgangs oder einer dauernden Abwesenheit der Mitglieder des Vorsteheramts werden gleichzeitig auf gleiche Art und unter denselben Bedingungen der Wahlfähigkeit, fünf Stellvertreter gewählt.

§. 34. Zu dieser Wahl, welche an einem ein für allemal festzusetzenden Tage, und wenn derselbe auf einen Fest- oder Posttag fällt, den nächsten Tag darauf geschieht, werden sämmtliche männliche Mitglieder der Kaufmannschaft durch Umlaufschreiben eingeladen. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, soll in eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern zur städtischen Armenkasse genommen werden.

§. 35. Der Obervorsteher eröffnet die Wahlversammlung, läßt durch einen seiner Beisitzer die Anwesenden zählen, durch den andern deren Stimmfähigkeit mit der Rolle vergleichen; hiernächst macht er die Namen der ausscheidenden Glieder bekannt, und läßt durch die beiden Beisitzer die gedruckten Wahllisten unter die Anwesenden vertheilen.

§. 36. Unter seinem Vorsitze wählt hierauf die Versammlung der persönlich Anwesenden — Bevollmächtigungen sind nicht zulässig — aus den Wahllisten, nach der Vorschrift des §. 28. die erforderlichen Glieder des Vorsteheramts durch geheime Stimmzeichen.

§. 37. Jeder der Anwesenden in der Versammlung kann aus diesen Wahllisten einen Kandidaten auf die Wahl bringen.

§. 38. Die beiden Beisitzer sammeln die Stimmen, der Obervörsteher zählt sie, und spricht die Zahl derselben mit dem Namen des Kandidaten aus.

§. 39. Diejenigen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, sind Vorsteher, die nächstfolgenden sind Stellvertreter.

§. 40. Wenn das Vorsteheramt hiernach ergänzt ist, so wählet es am folgenden Tage auf die schriftliche Einladung aus seiner Mitte den Obervorsteher und die beiden Beisitzer desselben auf ein Jahr.

§. 41. Diese Wahlen werden protokollirt, und die Umlaufschreiben mit den Unterschriften der zur Wahl Eingeladenen dem Protokolle beigefügt. In dem Protokoll wird das Verfahren nach den §§. 34. bis 40. vermerkt, und dasselbe von dem Obervorsteher, den Beisitzern und dem protokollirenden Sekretair unterzeichnet.

§. 42. Alle diese Wahlen sind auch für die, welche in den Wahlversammlungen nicht erschienen sind, gültig und verbindend.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren des Vorsteheramts bei der Verwaltung.

§. 43. Das Vorsteheramt beschließt gültig, wenn wenigstens zehn seiner Mitglieder gesetzlich versammelt sind.

§. 44. Es hält gewöhnliche Sitzungen an bestimmten Tagen, über welche es sich durch einen Beschluß einiget, und außergewöhnliche auf die schriftliche Einladung des Obervorstehers.

Sobald Aufforderungen zu Versammlungen des Vorsteheramts von den Behörden ergehen, muß der Obervorsteher, oder in dessen Abwesenheit die Beisitzer, diese sogleich veranlassen.

§. 45. Der Obervorsteher eröffnet die Versammlungen, hat darin den Vorsitz, und vertheilt die Vortragssachen unter die übrigen Mitglieder, bei deren Vortrag er gegenwärtig ist.

§. 46. Bei der Berathschlagung bestimmt er unter Mehreren, die das Wort fordern, die Reihefolge, erklärt die Berathschlagung zum Stimmensammeln für geschlossen und spricht den Beschluß aus.

§. 47. Bei Gleichheit der Stimmen gilt die Meinung, für welche er gestimmt hat. Außerdem hat er, gleich jedem andern Mitgliede nur eine Stimme, und muß sich dem Beschluß der Mehrheit unterwerfen.

§. 48. Er ist der Obrigkeit verantwortlich, daß keine den Landesgesetzen und diesem Statute entgegenstehenden Beschlüsse in den Versammlungen der Vorsteher gefaßt werden. Geschieht es, so muß er solches unverzüglich der betreffenden Behörde anzeigen.

§. 49. Die Verhandlungen des Vorsteheramts in den Versammlungen und seine Beschlüsse werden protokollirt.

§. 50. Der Obervorsteher und die Beisitzer sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beauftragt.

§. 51. Sie unterzeichnen die Protokolle der Sitzungen der Vorsteher, den Briefwechsel, die Urkunden, und alle übrigen Ausfertigungen.

§. 52. Der Obervorsteher empfängt und erbricht die eingehenden, und sorgt für den Abgang der ausgefertigten Sachen.

§. 53. Das Vorsteheramt führt ein Siegel mit dem Zeichen eines seegelnden Schiffes, und der Umschrift:

„Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel."

womit es seine Ausfertigungen vollgültig beglaubiget.

§. 54. Bei einer Abwesenheit oder sonstigen Abhaltungen des Obervorstehers, wird derselbe von dem ersten, und im gleichen Falle desselben von dem zweiten Beisitzer, und diese werden wiederum von den Aeltesten der übrigen Mitglieder vertreten.

§. 55. Das Vorsteheramt führt die Rolle der zu der Korporation der Kaufmannschaft gehörigen Mitglieder. Eintragungen und Löschungen können nicht anders als auf seinen Beschluß in den Sitzungen durch den Obervorsteher oder die Beisitzer vollzogen werden. Die Eingetragenen und Gelöschten erhalten darüber von dem Vorsteheramte schriftliche Bescheinigungen unter dessen Siegel.

§. 56. Gleich nach der Wahl des Vorsteheramts und spätestens den 1sten Mai jeden Jahres läßt dasselbe ein nach dem Alphabet geordnetes Namensverzeichniß seiner Mitglieder und sämmtlicher in die Rolle eingetragener Kaufleute drucken, und sendet davon ein Exemplar der Regierung, dem Ober-Landesgericht zu Königsberg, dem Landraths-Amte in Memel, dem dasigen Land- und Stadtgericht und dem Magistrat ein. Ein Exemplar hängt stets an der Börse aus.

§. 57. Das Vorsteheramt kann für einzelne Verwaltungszweige besondere Ausschüsse aus seiner Mitte anordnen, die aber von ihren Verhandlungen dem Vorsteheramt Bericht zu erstatten haben, und von diesem Verfügungen annehmen müssen.

§. 58. Die Mitglieder des Vorsteheramts beziehen als solche keine Besoldung oder ein anderes Einkommen. Sie können blos die Erstattung baarer Auslagen, welche sie etwa bei einzelnen Verrichtungen im Dienste machen, fordern.

§. 59. Das Vorsteheramt wählt die für seine Geschäfte erforderlichen Personen und Subalternen, kontrahirt mit denselben über deren Geschäfte und die Dauer des Dienstes, so wie über deren Gehalt, und ertheilt ihnen die erforderliche Instruktion über ihre Geschäftsführung.

§. 60. Der Obervorsteher kann Kaufleuten in und außer dem Vorsteheramte die Ausrichtung einzelner Geschäfte auftragen, welchen der Beauftragte sich willig unterziehen muß. In wie fern sich ein Kaufmann durch einen solchen Auftrag unverhältnißmäßig beschwert erachtet, stehet ihm frei, auf die Entscheidung des Vorsteheramts zu rekurriren.

§. 61. Wenn aber durch Vollmachten Geschäfte aufgetragen werden, welche gerichtlich zu verhandeln sind, oder wodurch der Kaufmannschaft Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen, so ertheilet solche das Vorsteheramt in der §. 51. vorgeschriebenen Form.

Sechster Abschnitt.

Von der Handhabung der polizeilichen Ordnung in den Versammlungen und auf der Börse.

§. 62. Der Obervorsteher und die Beisitzer halten in den Versammlungen der Kaufmannschaft und des Vorsteheramts auf Ruhe, Anstand und Ordnung, und die Ruhestörer müssen auf ihr Geheiß sogleich die Versammlung verlassen.

§. 63. Vorzüglich haben sie für die Erhaltung der äußern Ordnung bei den Börsenversammlungen zu sorgen, und über einzelne Fälle der Börsen-Disziplin dem Vorsteheramte Bericht zu erstatten, welches befugt ist, die Ruhestörer, welche sich Injurien bei diesen Versammlungen erlauben, in eine Ordnungsstrafe bis Funfzig Thaler zur Armenkasse zu nehmen, und wenn Thätlichkeiten mit derselben verbunden gewesen sind, noch außerdem den Ausschluß von den Börsenversammlungen bis auf sechs Monate zu verfügen.

Der Anspruch des Beleidigten auf öffentliche Genugthuung durch die Gerichtsbehörden bleibt demselben vorbehalten.

§. 64. Oeffentliche Bekanntmachungen an die Korporation werden durch Aushang an der Börse besorgt. Eine Nachricht oder Verordnung ist als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie acht Tage hindurch während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte der Börse ausgehangen hat.

§. 65. Nur das Vorsteheramt ist berechtigt, Bekanntmachungen in der Form des vorstehenden §. 64. zu erlassen. Es darf sich aber niemals weigern,

solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihm von Unseren oder den städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird.

§. 66. Privatpersonen, sie mögen Mitglieder der Korporation seyn oder nicht, müssen die Anschläge, welche sie an der Börse anheften zu lassen wünschen, dem Obervorsteher zustellen, welcher sie, wenn er kein Bedenken dagegen findet, kontrasigniren wird, damit alsdann die Anheftung erfolge.

Siebenter Abschnitt.

Von den Beiträgen der Kaufleute und von der Verwaltung der Gemein-Kasse.

§. 67. Jeder von Publikation dieses Statuts ab, in die Korporation Aufzunehmende, zahlt für die Aufnahme und Eintragung in die Rolle Funfzig Reichsthaler zur Gemeinkasse, und außerdem die Ausfertigungs-Gebühren für den Eintragungsschein, so wie die Botengebühren zusammen mit Zwei Thalern. Die Mitglieder der bisherigen Memelschen Kaufmannschaft sind von diesen Zahlungen frei.

§. 68. Ist der Aufzunehmende bereits Mitglied der Korporation gewesen, und aus derselben freiwillig mit Niederlegung seiner Handelsgeschäfte ausgetreten, so darf er bei der Wiederaufnahme nur die Ausfertigungs- und Botengebühren mit Zwei Reichsthalern bezahlen. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich der für diesen Zeitraum von der Korporation zu übertragen gewesenen allgemeinen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Austretende diese Anzeige nicht genügend widerlegen, so ist derselbe bei seiner Wiederaufnahme verpflichtet, den in jener Zwischenzeit von seinem Austritt bis zum Wiedereintritt auf ihn, wenn er in der Korporation geblieben wäre, getroffenen Antheil der stattgefundenen allgemeinen Lasten und Leistungen nachzuzahlen. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt zunächst dem Vorsteheramte.

§. 69. Reicht die Gemeinkasse zur Bestreitung der Besoldungen und übrigen Gemein-Ausgaben nicht zu, so werden Beiträge von allen Mitgliedern der Korporation erfordert.

§. 70. Selbige werden zu diesem Zweck jährlich von dem Vorsteheramte nach seinem besten Wissen in sechs Klassen getheilt, von welchen die höchste auf den Satz von 18 Thaler, und die folgenden jede abstufend um 3 Thaler geringer gestellt wird. Nach diesem Maaßstabe werden die Beiträge bestimmt, und die Beitragenden abgeschätzt.

§. 71. Werden bei dem Vorsteheramte Beschwerden wegen Ueberschätzungen angebracht, so werden am nächsten Wahltage die Namen der Beschwerdeführer der zur Wahl versammelten Korporation angezeigt, und diese wählt als-

 dann

dann aus denjenigen Gliedern, welche seit den letzten drei Jahren nicht Mitglieder des Vorsteheramts gewesen, eine Kommission von Sieben Personen aus jeder der obigen Sechs Klassen wenigstens eine, die binnen der nächsten vier Wochen über die Beschwerde entscheidet, und die Klasse bestimmt, in welche jeder der Beschwerdeführer zu setzen ist.

§. 72. Bis aber diese definitive Entscheidung erfolgt, müssen die Beschwerdeführer den auf sie von dem Vorsteheramte vertheilten Betrag zahlen.

§. 73. Das Vorsteheramt fertigt den jährlichen Anschlag der gewöhnlichen Ausgaben. Außergewöhnliche Zahlungen dürfen nur auf den Beschluß derselben von der Kasse gemacht werden.

§. 74. Die Gemeinkasse und die Hafenkasse von Memel, so wie die Rechnungen davon, werden jede besonders geführt.

Die Hafenungelder dürfen bei persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorsteheramts und bei solidarischer Verpflichtung des Wiedererſatzes aus eigenen Mitteln nur zu den bestimmten Zwecken verwendet, und in keiner Art Vorschüsse für die Gemeinkasse aus der Hafenkasse entnommen werden.

§. 75. Jährlich legt das Vorsteheramt der zur Wahl versammelten Kaufmannschaft die Rechnung von den ihnen untergeordneten Kassen vor, und vertheilt unter die Anwesenden gedruckte Auszüge davon.

§. 76. Die Kaufmannschaft läßt diese Rechnungen durch eine aus ihrer Mitte von der Wahlversammlung aus den Wahllisten zu ernennende Kommission von fünf Gliedern, die aber nicht zum Vorsteheramt gehören dürfen, abnehmen, und die Decharge darüber ertheilen.

Achter Abschnitt.

Von der Anstellung und Verpflichtung der Kassen-Rendanten.

§. 77. Sowohl zu der Gemein- als Hafenkasse werden aus dem Vorsteheramte drei Vorsteher auf drei Jahre gewählt, welche die Rendantur der Kasse jährlich unter sich wechseln, und mit ihrem Vermögen haften. Die Wahl darf nur von dem Obervorsteher abgelehnt werden.

§. 78. Die Vorsteher dieser Kassen können nur solche Zahlungen aus denselben leisten, welche nach dem (§. 73.) bestätigten Etat feststehen, und müssen in Hinsicht der unbestimmten Ausgaben die Anweisung des Vorsteheramts nachsuchen.

§. 79. Sie legen beim Schlusse des Jahres dem Vorsteheramte Rechnung ab, welches das Weitere nach §. 75. zu besorgen, und sie mit Instruktionen zu versehen hat.

§. 80. Die Vorsteher der Gemein- und Hafen-Baukasse sind nach dreijähriger Dienstzeit auf folgende drei Jahre von der Uebernahme aller Aemter für die Kaufmannschaft frei, in sofern sie sich denselben nicht freiwillig unterziehen wollen.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von der Verpflichtung zur Annahme der Wahlen und Aufträge.

§. 81. Wer die ihm nach diesem Statut durch die Wahl oder besondern Auftrag übertragenen Aemter und Geschäfte nicht annehmen will, muß rechtliche Entschuldigungsgründe dafür anführen.

§. 82. Zunächst entschuldigt von dieser Annahme Alles, was nach dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 18. §§. 208. und 209. von der Uebernahme einer Vormundschaft entbindet.

§. 83. Die aktiven Stadträthe und der Vorsteher der Stadtverordneten können wider ihren Willen zur Uebernahme von Aemtern und Aufträgen nicht verpflichtet werden.

§. 84. Die aus dem Vorsteheramte scheidenden Mitglieder können zur Annahme einer abermaligen Wahl in selbiges erst nach Ablauf von vollen drei Jahren nach ihrem Austritte verpflichtet werden.

§. 85. Die Schätzungs-Kommissarien §. 71. sind zwar in den folgenden Jahren wieder wählbar, es kann aber niemand genöthigt werden, die Wahl öfter als einmal in drei nach einander folgenden Jahren anzunehmen.

§. 86. Besondere Aufträge kann das Vorsteheramt oder der Obervorsteher einem Kaufmanne, wider seinen Willen, nur einmal in einem Jahre geben.

§. 87. Wer außer den obigen Entschuldigungsgründen die Annahme der nach diesem Statut auf ihn gefallenen Wahlen oder ihm gemachten Aufträge verweigert, erhält eine Woche Bedenkzeit, und kann, wenn er am Ende derselben noch auf seiner schriftlich abzugebenden Weigerung beharrt, von dem Vorsteheramte bestraft werden. Für den ersten und zweiten Weigerungsfall dürfen dieselben eine Strafe von Fünf bis Dreißig Reichsthalern festsetzen, und im dritten Fall das renitirende Mitglied außerdem noch von dem Genusse der Ehrenrechte und der Stimmrechte ausschließen, und dies an der Börse durch Aushang bekannt machen.

§. 88. Bei Aufträgen haftet das renitirende Mitglied für den durch seine Weigerung entstandenen Schaden; und wenn im schleunigen Falle einem Andern diese gemacht werden müssen, so ist er schuldig diesen völlig zu entschädigen.

§. 89. Sollte Jemand so wenig Gemeinsinn verrathen, die mit seinem Amte verbundenen Verpflichtungen nicht wahrzunehmen, und sich geflissentlich denselben zu entziehen, und sollten die Erinnerungen des Vorsteheramtes und des Obervorstehers insbesondere, hierunter vergeblich seyn, so finden gegen den Schuldigen, außer der an der Börse durch Anhang bekannt zu machenden Entsetzung von dem ihm übertragenen Amte, auch die in dem §. 87. aufgeführten Strafbestimmungen nach dem Grade der Verschuldung statt.

§. 90. Dem Vorsteheramte soll freistehen, zu jeder Zeit die nach §§. 87. und 89. ergangenen Strafbestimmungen zu mildern, oder gänzlich wieder aufzuheben.

Zehnter Abschnitt.

Von der Suspension und dem Verluste der kaufmännischen Rechte.

§. 91. Die Rechte der Mitgliedschaft der Korporation sind unterbrochen, wenn das Mitglied unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, oder in eine Kriminal-Untersuchung wegen solcher Verbrechen geräth, worauf gesetzlich die Strafe des Zuchthauses, der Strafarbeit, der Verlust der bürgerlichen Ehre, oder des Kaufmannsstandes stehet.

§. 92. Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten, und nicht auf dem Gewerbe. Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft der Korporation Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension durch einen persönlich fähigen Disponenten fortgesetzt werden.

§. 93. Die Suspension wird aufgehoben:

a) durch die Aufhebung der Kuratel;

b) durch seine vollständige Abfindung mit den Gläubigern, sey es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung;

c) wenn der Gemeinschuldner zum beneficium cessionis bonorum auf den Grund der Einwilligung seiner Gläubiger, oder durch ein Erkenntniß gelassen worden, auch kann er in diesem Falle selbst während des Konkurs-Prozesses eine neue Handlung eröffnen und führen;

d) durch eine vollständige richterliche Freisprechung von der Anklage eines im Kriminal-Prozesse erörterten Verbrechens.

§. 94. Die Lossprechung bis auf weitern Beweis bewirkt dagegen die Aufhebung der Suspension an sich nicht, vielmehr entscheidet alsdann das Vorsteheramt, ob die Suspension aufhören könne, ohne den Ruf der Korporation zu gefährden, oder ob sie blos fortgesetzt werden müsse, oder ob der haftende Verdacht so dringend oder so erniedrigender Art sey, daß die gänzliche Ausschließung erfolgen müsse.

Die Gerichte sind in dieser Hinsicht gehalten, dem Vorsteheramte, auf sein Ansuchen, das abgefaßte Erkenntniß nebst den Gründen mitzutheilen.

§. 95. Die kaufmännischen Rechte in Absicht des Standes und der Mitgliedschaft gehen verloren:

a) durch den Tod, unbeschadet jedoch der der Wittwe oder den Erben nach den allgemeinen Gesetzen in Verbindung mit diesem Statut zukommenden Rechte;

b) durch

b) durch freiwillige Entsagung, welche jedoch dem Vorsteheramte in glaubhafter Form angezeigt werden muß;

c) durch einen Beschluß des Vorsteheramtes, in so weit nicht dieser Beschluß im Wege des Rekurses abgeändert worden ist.

§. 96. Das Vorsteheramt ist verpflichtet, die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Korporation durch einen Beschluß auszusprechen, wenn dasselbe:

a) für einen muthwilligen oder gar betrügerischen Bankeruttirer durch rechtskräftiges Urtheil erklärt,

b) wenn dasselbe eines Meineides, Verfälschung öffentlicher Papiere, Privat-Urkunden oder Unterschriften, der absichtlichen Verbreitung falscher Münzen, oder sonst eines qualifizirten Betruges überwiesen ist;

c) wenn auch wegen anderer Verbrechen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe oder gar körperliche Züchtigung gegen dasselbe rechtskräftig erkannt ist;

d) wenn dasselbe in der Stadt wohnt, und das Stadtbürgerrecht verliert, dies mag nun durch Entsagung, Entfernung, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder durch einen Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen;

e) wenn durch ein richterliches rechtskräftiges Erkenntniß der Verlust der kaufmännischen Rechte festgesetzt wird;

f) wenn ein Mitglied wegen böslicher Defraudation landesherrlicher Gefälle zum zweiten Male durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt worden ist;

g) wenn ein Mitglied der Uebertretung gegen die Wuchergesetze überführt, und deshalb bestraft worden ist.

§. 97. Dagegen bleibt es dem Vorsteheramte überlassen, den von ihm wohl zu erwägenden Umständen nach, entweder die Ausschließung oder die Suspension, oder auch die unbeschränkte Beibehaltung in der Korporation zu beschließen:

a) in den §. 94. angeführten Fällen;

b) wenn bei einer Kriminal-Untersuchung in Fällen, die nicht zu den §. 96. a. und b. dieses Abschnitts gehören, blos auf Geld oder Gefängnißstrafe erkannt worden ist;

c) wenn die nach §. 96. dieses Abschnitts rechtskräftig erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen, oder in Geld oder in bloße Gefängnißstrafe verwandelt worden ist;

Die Ansicht, welche das Vorsteheramt hierbei leiten muß, ist zunächst die Erhaltung der Ehre und des unbescholtenen Rufes der Korporation im Publikum und auf auswärtigen Handelsplätzen.

) Eben so bleibt es dem Vorsteheramte überlassen, zur Ehre der Korporation und zum Vortheil des Handelsstandes, der durch Defraudanten ebenfalls gefährdet wird, Mitglieder, welche in Folge eines begründeten Gerüchts zu dieser Klasse gehören, schon auf das erste rechtskräftige Erkenntniß auszuschließen.

§. 98.

§. 98. Wenn im Publikum Gerüchte über ein Mitglied der Korporation umlaufen, wodurch dasselbe solcher Handlungen beschuldigt wird, die, wenn sie erweislich wären, die Ausschließung zur Folge haben würden, so sind die Vorsteher berechtigt, dieses Mitglied vor sich laden zu lassen, ihm mit Schonung diese Gerüchte zu eröffnen, eine Warnung zu erlassen, und ihm anheim zu geben, zur Erhaltung seines guten Rufs sich zu vertheidigen. Geschieht dies nicht, erhalten sich vielmehr die Gerüchte, und bleibt auch eine zweite Warnung ohne Erfolg, so bleibt es dem Ermessen des Vorsteheramts überlassen, nach Maaßgabe des Gerüchts das bezüchtigte Mitglied dem behörigen Kriminalgericht zur Untersuchung anzuzeigen.

Eilfter Abschnitt.

Von den Lehrlingen und Gehülfen.

§. 99. Die Verträge, welche Mitglieder der Korporation über die Annahme der Lehrlinge und Gehülfen schriftlich abzuschließen haben, sind zwar an und für sich eine bloße Privatangelegenheit, sie können jedoch bei dem Vorsteheramte verlautbart werden, welches auch die Zeugnisse nach beendigter Lehr- und Dienstzeit zu bestätigen, und bei diesem wichtigen Theile seines Berufs dahin zu wirken hat, daß Rechtlichkeit, Ordnungsliebe und Sachkenntniß als die wahren Grundlagen kaufmännischer Bildung anerkannt und behauptet werden. Das Verfahren hierbei bleibt der Wahl des Vorsteheramtes überlassen; es ist jedoch verpflichtet, sich darüber auf Erfordern der Obrigkeit zu jeder Zeit gründlich auszuweisen.

§. 100. Jedes Mitglied der Korporation ist verpflichtet, einen Lehrling oder Gehülfen auf die Aufforderung des Vorsteheramts sofort zu entlassen, wenn dieses wegen solcher Vergehungen gefordert wird, welche bei Mitgliedern der Korporation die Ausschließung begründen würden.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Ausübung des Rekurses an die vorgeordneten Instanzen.

§. 101. Dem Magistrate zu Memel wird die Befugniß übertragen, in den Fällen, welche durch Beschwerden an ihn gelangen, die Gesetzmäßigkeit der Aussprüche des Vorsteheramts zu prüfen, und zunächst darüber zu entscheiden.

§. 102. Der Rekurs muß binnen zehn Tagen nach dem bescheinigten Empfange des Bescheides, oder der Bestimmung, welche zur Beschwerde Veranlassung giebt, angebracht, und alsdann vor der Anwendung der Strafmaaßregel, und vor der Realisation der den Gegenstand der Beschwerde ausmachenden Bestimmung die Entscheidung abgewartet werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem §. 72. bemerkten Falle statt.

§. 103.

§. 103. Das Vorsteheramt kann die zur Exekution stehenden rechtskräftig erkannten Strafen zwar einfordern, deren Einziehung aber nach eigener Wahl nur durch den Magistrat oder die Gerichte, welche einer diesfälligen Requisition unweigerlich genügen müssen, veranlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Statut, welchem Wir hierdurch Gesetzes-Kraft verleihen, und über welches Wir fest und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, durch Unsere eigenhändige Unterschrift und unter Beifügung Unsers großen Königlichen Insiegels vollzogen. Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

(No. 726.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilgestrom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29sten Mai 1822.

	Silbergroschen.	Pfennige.
1) Für eine Frachtfuhre		
a) für den Wagen	1	4
b) für jedes Pferd	—	8
2) Für Kutschen und andere zum Transport von Personen und ländlichen Erzeugnissen bestimmte Fuhrwerke		
a) für den Wagen	—	8
b) für jedes Pferd	—	8
3) Für ein Pferd		
a) mit einem Reiter	1	—
b) ohne Reiter	—	8
4) Für jede Person und was solche als Last bei sich führen kann	—	4
5) Für eine Person mit einem Schubkarren	—	5
6) Für ein Stück Rindvieh	—	4
7) Für ein Kalb, Schwein, Hammel, Schaaf, Lamm oder Ferkel	—	1

Ausnahmen.

1) Die auf Kommando geschickten Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen, auch Ordonanzen, so wie die zur Uebung gehenden Landwehrmänner werden frei über-

übergefahren. Imgleichen sind die in herrschaftlichen Angelegenheiten, auch mit Freipässen reisenden Königlichen Offizianten von Erlegung des Fährgeldes befreit.

2) Sind davon befreit der Königliche Vorspann, die Fuhren zum Transport der Materialien zu Königlichen Bauten, zum Transport des Deputat-Brennholzes für sämmtliche Königliche Offizianten und zum Transport der Lebensmittel und Fourage für das Militair.

3) Wenn Eisbahn ist, wird von allen vorbenannten Sätzen die Hälfte in dem Falle bezahlt, wenn der Fährmann Straße gegossen hat, und die Uebergehenden auf Verlangen begleitet werden oder die gegossene Straße gebrauchen. Findet das eine oder das andere nicht statt, so darf auch Ueberfahrtsgeld nicht erhoben werden.

4) Extraposten bezahlen das Fährgeld nach den geordneten Sätzen auch zugleich für die Rückkehr der Extrapostpferde.

5) Alle ordinairen fahrenden und reitenden Posten gehen frei.

6) Bei Strafe von Einem Thaler für jeden zuviel erhobenen Groschen dürfen die vorstehenden Bestimmungen nicht übertreten werden.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Bülow. v. Lottum.

(No. 727.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1822., wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

Auf geschehene Anfrage setze Ich hiermit fest, daß die, im Stempel-Tarif vom 7ten März d. J. wegen der Staabs-Kapitaine und Staabs-Rittmeister, bei Erkenntnissen sub A. g. enthaltene Bestimmung, auch auf die, das mindere Gehalt beziehenden Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse, Anwendung finden soll.

Berlin, den 7ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 728.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 2ten Juni 1822., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif.

Auf Ihren Antrag vom 24sten v. M., will Ich die von Mir unterm 24sten Mai 1819. gegebene Bestimmung, daß die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunststraßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif eingeführt werden soll, hierdurch erneuern, und Ihnen die Bekanntmachung desselben durch die Gesetzsammlung anheim geben.

Potsdam, den 2ten Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 729.) Chausseegeld-Tarif, vom 21sten Mai 1822., nebst Anhang vom 29sten desselben Monats.

Bekanntmachung.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Erhebung und Zahlung der Sätze des Chausseegeld-Tarifs vom 31sten Januar 1819. nach der neuen Münz-Eintheilung haben würde, ist der nachfolgende neue Chausseegeld-Tarif und Anhang zu demselben entworfen und von des Königs Majestät unterm 21sten und 29sten Mai 1822. genehmigt und vollzogen worden.

Chausseegeld-Tarif

für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

	Silbergroschen.	Pfennige.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren sechs Zoll und darüber breit sind, so wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:		
a) beladen	1	—
b) ledig	—	4

2) Er-

	Silbergroschen.	Pfennige.
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3) Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt		
a) beladen	1	—
b) ledig	—	4
4) Von einem unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber	—	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden, oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege, und von Offizieren zu Pferde im Dienst;

c) von Königlichen Kouriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer, innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personenfuhren und Reitpferde nicht gehören;

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke;

g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks;

i) von den berittenen Grenz-Zollbeamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 21sten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. Graf v. Lottum.

An-

Anhang
zum Chausseegeld-Tarif.

Strafbestimmungen.

§. 1. Von zwei einander begegnenden oder einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen: so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2. Posten und Extraposten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3. Frevel an Chausseen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, soll mit Ersatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern; Frevel an Chausseebäumen und Pflanzungen aber außer dem Ersatz, mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4. Wer Bauholz so fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chaussee berührt, imgleichen, wer mit der Kette, und nicht mit dem Hemmschuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5. Wer auf Banquets oder Fußsteigen oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialienhaufen auseinanderwirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6. Wer sich von seinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird bestraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geschieht, diese Strafe geschärft.

§. 7. Wer Vieh ohne Hirten auf die Chaussee laufen läßt, oder an Chausseebäume und Pfähle ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8. Wer Gras aus den Dossirungen sich unbefugterweise zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geschah dies durch Abweiden, so wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silbergroschen, für ein Schaaf Einen Silbergroschen und für ein Schwein Fünf Silbergroschen als Strafe erlegt.

§. 9. Wer sich beim Ackern nicht wenigstens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10. Wer es unternimmt, sich auf irgend eine Weise z. B. durch Ausspannen von Pferden ꝛc. der Entrichtung der Chausseegefälle ganz oder theilweise zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derselben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11.

§. 11. Außer den Posten und Extraposten und Estaffetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chausseestelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von einem halben Thaler.

§. 12. Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13. Wer es unterläßt sich einen Chausseezettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14. Verfälschung eines Chausseezettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15. Wer sich weigert den Chausseebeamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfangschein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16. Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17. Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr, oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben Berlin, den 29sten Mai 1822.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Vorstehender Tarif nebst Anhang soll in der ganzen Monarchie diesseits und jenseits des Rheins vom 1sten Juli 1822. an, da überall Anwendung finden, wo bisher die Erhebung der Chausseegelder nach dem Tarif vom 31sten Januar 1819., in dessen Stelle er tritt, für Rechnung des Fiskus geschehen ist.

Berlin, den 18ten Juni 1822.

Ministerium des Handels.

v. Bülow.